

Allgemeine Geschäftsbedingungen – Referenten, Sprecher, Coaches & VIPGäste

Allgemeine Geschäftsbedingungen der SSC Group* für Referenten, Redner, Coaches & VIPGäste

1. Allgemeines

Der Abschluss von Verträgen zwischen den Referenten/innen, Redner/innen, VIPGästen beziehungsweise Coaches vertreten durch die SSC Group, und dem Auftraggeber über die beiderseitig zu erbringenden Leistungen, sowie Änderungen und/oder Ergänzungen hierzu, bedürfen der Schriftform. Abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten nur bei schriftlicher Bestätigung durch die SSC Group. Entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers, wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Es kommt ein Vertragsverhältnis nur auf der Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen zustande.

Die SSC Group berät und engagiert im Auftrag des Kunden Referenten, Redner, Coaches & VIPGäste für Veranstaltungen. Für die Verpflichtung eines Referenten, Redner, Coaches oder VIPGastes wird eine Auftragsbestätigung ausgestellt, die vom Auftraggeber unterzeichnet wird. Eine Bestätigung ist für beide Seiten verbindlich, sobald die Unterschriften vom Kunden/Auftraggeber vorliegt. Sollte eine Buchung zurückgenommen werden ohne Unterzeichnung der Auftragsbestätigung durch den Kunden/auftraggeber oder eines für ihn organisierenden Unternehmens und existiert eine schriftliche bzw. mündliche Zusage der Buchung, so fällt ein Bearbeitungshonorar von 3000,- EURO zzgl. gesetzliche Mehrwertsteuer an.

2. Pflichten des Auftraggebers

Soweit in diesem Vertrag nichts anderes geregelt ist, führt der Auftraggeber im eigenen Namen, auf eigene Rechnung und auf eigene Kosten die Veranstaltung durch. Ihm obliegen die Abführung etwaiger Steuern und sonstiger Abgaben, sowie die Zahlung von Gebühren für die Aufführung urheberrechtlich geschützter Werke an Verwertungsgesellschaften, insbesondere an die GEMA.

Der Auftraggeber gewährleistet, dass am Veranstaltungsort und -tag ein kompetenter Ansprechpartner für den Referenten, Redner, Coach oder VIPGast gestellt wird. Dieser Vertreter gilt als bevollmächtigt, sämtliche erforderlichen oder sachdienlichen Erklärungen gegenüber dem Referenten, Redner, Coach oder VIPGast abzugeben oder entgegenzunehmen.

Der Auftraggeber stellt der SSC Group zur Erfüllung der vereinbarten Leistungen das notwendige Werbematerial, Presseveröffentlichung u. ä. zur Verfügung und erteilt der SSC Group darüberhinaus weitere Informationen über die durchzuführende Veranstaltung und den genauen Programminhalt für den Referenten, Redner, Coach oder VIPGast. Werbematerial sowie Presseveröffentlichung (egal ob extern oder intern) in Bezug auf den Referenten, Redner, Coach oder VIPGast kann der Auftraggeber nur nach explizierter Vereinbarung mit der SSC Group nutzen. Ist dies nicht gesondert schriftlich mit der SSC Group vereinbart, ist der Auftraggeber nicht berechtigt dies zu nutzen. Zuwiderhandlungen werden mit einer Vertragsstrafe je Fall in Höhe der Angebotssumme fällig.

Der Auftraggeber erkennt das Urheberrecht des Referenten, Redner, Coach oder VIPGast an den von diesen erstellten Werken (Vortrags- & Trainingsunterlagen, usw.) an. Eine Vervielfältigung und/oder Verbreitung der vorgenannten Werke durch den Auftraggeber bedarf der vorherigen, schriftlichen Einwilligung der SSC Group.

Mit der Buchung eines Referenten, Redner, Coach oder VIPGast der SSC Group erklärt sich der Auftraggeber damit einverstanden, dass die während der Veranstaltung aufgezeichneten Foto-, Ton- und Videoaufnahmen des Referenten, Redner, Coach oder VIPGastes für die Medien und für Werbemaßnahmen der SSC Group und des Referenten, Redner, Coach oder VIPGastes verwendet werden können.

Der Auftraggeber trägt dafür Sorge, die vom Referenten, Redner, Coach oder VIPGast gewünschte Technikanforderung ordnungsgemäß zu erfüllen und trifft die sorgfältige Auswahl von Medienfirmen, Ton- und Übertragungstechnik, Seminar-/ Kongress-Hotels sowie sonstigen Dritten, die vom Auftraggeber zur Durchführung des Auftrages eingesetzt werden. Der Auftraggeber wird deren sorgfältige Auswahl ausschließlich im Interesse der bestmöglichen Durchführung der geplanten Veranstaltung bzw. des Seminars/Kongresses treffen.

Für Hotelreservierungen ist die SSC Group für den Referenten, Redner, Coach oder VIPGast zuständig und verantwortlich. Die Hotelrechnung (und eventuelle Stornos) sowie die Hotelpesen und Fahrtkosten der geschlossenen Vertragsvereinbarungen übernimmt der Auftraggeber wie unter Punkt 7. aufgelistet.

3. Absage durch den Auftraggeber

Eine Terminverschiebung ist nur schriftlich und mit der ausdrücklichen Genehmigung der SSC Group vor dem ursprünglich vereinbarten Termin möglich. Eine Stornierung des Termins ist unter Einbehalt der vertraglich geregelten Zahlung von 100% des Honorarbetrages zzgl. der gesetzlichen MwSt. als Ausfallhonorar vor der Veranstaltung möglich.

4. Absage durch den Auftragnehmer

Eine Absage von Seiten des Referenten, Redner, Coach oder VIPGast ist nur aus Gründen, die nicht in seiner Macht stehen oder aus höherer Gewalt möglich. In diesem Fall verpflichtet sich die SSC Group einen gleichwertigen Ersatz zu stellen. Dieser wird im Vorfeld bzw. nach Bekanntwerden einer Verhinderung dem Kunden / Auftraggeber bekanntgegeben. Mit der Stellung des Ersatzes gilt der Auftrag als vollumfänglich erfüllt. Dem Auftragnehmer entsteht dadurch kein Nachteil oder Schadensersatzansprüche durch den Auftraggeber. Der Auftragnehmer haftet in diesem Fall nicht für mögliche entstandene Schäden und der Auftragnehmer und / oder Dritte ist / sind damit frei von Schadensersatzansprüchen durch den Auftraggeber.

Unternehmenswichtige Entscheidungen und Termine, die die Anwesenheit des Referenten, Redners, Coaches oder VIPGastes an einem anderen als den Veranstaltungsort erfordern und zum Zeitpunkt der Buchung nicht vorhersehbar waren, berechtigen die SSC Group sowie den Referenten, Redner, Coach oder VIPGast zur kurzfristigen Absage an einer bereits bestätigten Veranstaltung. Dies gilt im Besonderen für Referenten, Redner, Coaches oder VIPGäste die Mitglied / Mitglieder des Trainerstabes der Deutschen Fußballnational Mannschaft ist / sind, in Bezug auf deren Termine. Eine eventuell kurzfristige Absage oder verkürzte Anwesenheit gilt in diesem Fall als „höhere Gewalt.“ Die SSC Group verpflichtet sich, für einen gleichwertigen Ersatz zu sorgen, Ausfallkosten o.ä. können deshalb nicht gefordert werden.

5. Rechte

Ein Rechtsanspruch auf ein Vortragmanuskript bzw. eine schriftliche Vortragseinführung besteht nicht. Individuelle Absprachen sind möglich. Die technische Aufzeichnung eines Vortrags durch den Veranstalter bedarf der Zustimmung des Referenten, Redners, Coaches oder VIPGastes. Dies gilt entsprechend für Übertragungen in Hörfunk, Fernsehen und Film.

Der Auftraggeber erhält die Rechte von Bild, Text und Ton, nur im direkten Bezug auf seine Veranstaltung. Die Veranstaltungen sind nicht öffentlich im Sinn von PR und Werbezwecken des Auftraggebers.

Der Auftragnehmer sichert dem Auftraggeber zu, dass alle Bilder (z. B. für Einladungsschreiben) frei von Rechten Dritter ist. Der Auftraggeber wird sich jeweils die Freigaben von Drucksachen etc. von dem Auftragnehmer einholen.

6. Rechnungsstellung und Fälligkeit

Alle Preise verstehen sich in EURO zzgl. Fahrtkosten und Spesen für den Referenten, Redner, Coach oder VIPGast und das Management sowie der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Mehrwertsteuer außerhalb der Schweiz wird die SSC Group nicht berechnen, diese wird direkt von dem Auftraggeber an das zuständige Finanzamt abgeführt.

Die Rechnungslegung erfolgt nach Angebotsunterzeichnung in zwei Teilrechnungen. Der Auftragnehmer wird hierfür entsprechende Rechnungen ausstellen. Die Zahlung in Höhe von 100 % des Vertragswertes nach Unterzeichnung der Auftragsbestätigung und Rechnungsstellung durch den Auftragnehmer.

Die Rechnungsstellung erfolgt durch den Auftragnehmer. Der Betrag muss auf dem Konto des Auftragnehmers mindestens 4 Wochen vor der ersten Veranstaltung zugänglich sein.

Sollte 4 Wochen vor dem Veranstaltungstermin noch keine Zahlung des Rechnungsbetrages getätigt worden sein, besteht seitens des Auftraggebers kein Anspruch auf Durchführung des Seminars/Vortrages bzw. der Veranstaltung.

In diesem Fall bleiben jedoch die Ansprüche der SSC Group im vollen Umfang gegenüber dem Auftraggeber bestehen. Der Auftraggeber erkennt somit die Honoraranprüche in voller Höhe gegen über der SSC Group an.

7. **Anreise und Unterkunft des Redners**

Reisekosten sind alle Kosten, die entstehen, damit ein Referent, Redner, Coach oder VIPGast und sein Management einen Vortrag wahrnehmen kann. Ist der Vortragstermin zeitlich so festgelegt, dass der Referent, Redner, Coach oder VIPGast sowie sein Management am gleichen Tag nicht mehr zurückreisen kann, oder besteht der Veranstalter auf einer Anreise am Vorabend, so übernimmt der Veranstalter die Hotelkosten und verpflichtet sich, in Kleinstädten das am Ort bestmögliche Hotel, in Großstädten ein für Geschäftsreisen übliches Hotel zu buchen. Zu den Hotelkosten zählen die Übernachtungskosten und die Kosten für ein Frühstück. Ist ein Veranstaltungsort mit dem Flugzeug oder der Bahn schlecht zu erreichen, so organisiert die SSC Group eine PKW-Abholung oder übernimmt die Kosten für einen Fahrdienst.

Reisekosten werden wie folgt abgerechnet:

Reisen von dem Auftragnehmer im Zusammenhang mit der Erfüllung dieses Vertrages, einschließlich der dafür erforderlichen Kosten, werden mit dem Auftraggeber vor Antritt abgestimmt. Die Reisenden werden im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten zunächst auf von dem Auftraggeber vermittelte Unterkunftsmöglichkeiten berücksichtigt. Ist dies nicht möglich, erstattet der Auftraggeber alle im Zusammenhang mit der Anreise anfallenden Reisekosten (Transportkosten, Unterkunft) auf Nachweis entsprechend innerhalb des folgenden Rahmens ohne Aufschlag:

Flug: Business Class

Hotel: Gehobene Klasse (bis 300,- Euro/Nacht)

Bahn: 1. Klasse.

Auto: 0,96 Euro/Kilometer

Der Auftragnehmer ist in seiner Wahl des jeweiligen Beförderungsmittels frei. Die Parteien können sich jedoch auf eine Reisekostenpauschale einigen. Diese Reisekostenpauschale würde alle Nebenkosten die in Zusammenhang mit der An- und Abreise des Arbeitnehmers stehen abdecken, diese Regelung ist schriftlich gegenseitig zu bestätigen.

8. **Wettbewerbsverbot**

Der Auftraggeber verpflichtet sich, den Referent, Redner, Coach oder VIPGast nicht für sich oder andere Auftraggeber durch Verleitung zum Vertragsbruch abzuwerben, die SSC Group bei der Buchung des Referenten, Redners, Coaches oder VIPGastes, der durch die SSC Group Kontakt zum

Auftraggeber mittelbar oder unmittelbar erhielten, nicht zu umgehen und Referentendaten nicht selbst zu nutzen oder an andere Konkurrenten weiterzugeben.

9. **Gestaltungsfreiheit**

Die Themen der Veranstaltung/Rede werden im Vorfeld mit dem Auftraggeber abgestimmt. Der Referent, Redner, Coach oder VIPGast unterliegt allerdings keiner Weisung durch den Veranstalter bezüglich Vortraginhalte und geäußerten Meinungen.

10. **Schweigepflicht**

Alle Vertragsparteien verpflichten sich,

- über alle während der Zusammenarbeit bekannt werdenden Geschäftsbeziehungen und sonstigen geschäftlichen bzw. betrieblichen Tatsachen
- Referentenhonorare- und Provisionsverhandlungen
- Personendaten der Referenten

auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses Stillschweigen zu bewahren. Insbesondere ist es dem Auftraggeber untersagt mit Dritten über die Referentenhonorare zu sprechen.

11. **Grundsätze zur Loyalen Zusammenarbeit**

Die Vertragsparteien arbeiten kooperativ und loyal mit dem Ziel einer optimalen Referentenvermittlung zusammen und informieren sich bei maßgeblichen Änderungen gegenseitig unverzüglich. Streitigkeiten werden sie mit dem Ziel einer einvernehmlichen Lösung fair austragen.

12. **Vertragsstrafen**

Verletzt der Auftraggeber die vertragliche Schweigepflicht, kann die durch den Referent, Redner, Coach oder VIPGast ermächtigte SSC Group eine Vertragsstrafe in Höhe von 3000,- EURO für jeden Fall der Zuwiderhandlung ohne Fortsetzungszusammenhang verlangen. Begeht der Auftraggeber eine sonstige schuldhaftige Vertragsverletzung, kann die durch den Referent, Redner, Coach oder VIPGast ermächtigte SSC Group eine Vertragsstrafe von 8000,- EURO verlangen.

Bei unberechtigter Verwendung, Erstellung durch Bearbeitung oder Weitergabe der durch den Referent, Redner, Coach oder VIPGast und/oder die SSC Group konzipierten/erstellten und urheberrechtlich geschützten Materialien, (Werbe-)Konzepte, Unterlagen, Texte etc. wird vorbehaltlich der Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche ein Mindesthonorar in Höhe des Fünffachen des vereinbarten Honorares fällig.

Unterbleibt der Urheber- und / oder Auftragnehmervorwerk, so hat die Agentur auf einen Zuschlag in Höhe von – ggf. jeweils – 100% zum jeweiligen Nutzungshonorar zzgl. angefallener Verwaltungskosten und Rechtsanwaltskosten Anspruch.

Der Beweis eines geringeren Schadens bleibt beiden Parteien offen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens wird durch die vorstehenden Schadenspauschalierungen nicht ausgeschlossen.

13. **Gerichtsstand**

Der Gerichtsstand ist Schindlegli, Schweiz